



**Entscheidung Nr. 6269 vom 09.05.2019  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 29.05.2019**

**Von Amts wegen:**

**Verfahrensbeteiligte:**

**Evtl. Rechtsnachfolger:**

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat

**in ihrer 736. Sitzung vom 09.05.2019**

an der teilgenommen haben  
von der Bundesprüfstelle:

Stellvertretende Vorsitzende:

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst

Literatur

Buchhandel und Verlegerschaft

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien

Träger der freien Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Lehrerschaft

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden  
und andere Religionsgemeinschaften

Länderbeisitzer/-innen:

Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Protokollführer:

beschlossen:

Die DVD

„Planet Terror – ungekürzte Fassung“,  
Senator Home Entertainment GmbH, Ber-  
lin,  
wird aus der Liste der jugendgefährdenden  
Medien gestrichen.

## SACHVERHALT

Verfahrensgegenständlich ist die im Jahr 2007 produzierte DVD „Planet Terror- ungekürzte Fassung“, welche im März 2008 veröffentlicht und von der Firma Senator Home GmbH, Berlin vertrieben wurde. Die DVD hat eine Gesamtlauflänge von c.a.101 Minuten. Regie führt Robert Rodriguez. Schauspieler sind unter anderem Bruce Willis, Quentin Tarantino, Rose McGowan, Josh Brolin und Freddy Rodriguez.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) beschreibt die Handlung des Films zutreffend wie folgt:

„Im Kampf gegen den weltweiten Terrorismus haben US-Militärs mit dem TC2-Gas eine Waffe entwickelt, mit deren Hilfe feindliche Kräfte liquidiert werden sollen. Doch das Experiment ist gescheitert, da die Infizierten zu gefährlichen Zombies mutieren, den Virus weiter verbreiten, und bisher kein geeignetes Gegenmittel entwickelt werden konnte. Nur mit Waffengewalt kann das Militär vorerst versuchen, die Katastrophe einzudämmen.

Die seltsamen Vorgänge sind der Öffentlichkeit bisher weitgehend verborgen geblieben und viele gehen ihrem Alltag nach. So auch Cherry; das attraktive Go-Go-Girl sucht einen Neubeginn und kehrt in seine Heimat zurück. Unterwegs, in Jacky's heruntergekommenem Barbecue-Lokal, trifft Cherry ihren Ex-Freund Ray wieder. Unglückliche Missverständnisse haben sie getrennt, doch vieles verbindet sie heute noch miteinander. Gemeinsam setzen beide die nächtliche Reise fort und werden nach einem mysteriösen Unfall von Zombies brutal überfallen, wobei Cherry der Unterschenkel eines Beines abgetrennt wird.

Im Krankenhaus wird die Schwerverletzte behandelt. Besorgt registriert sie die zunehmende Hektik, da offensichtlich immer mehr Unfall-Opfer mit schrecklichen Verletzungen eingeliefert werden. Mehr und mehr Menschen fallen den Zombies zum Opfer und verwandeln sich selbst in aggressive Monster. Selbst unter dem medizinischen Personal grassiert die Seuche, Familiendramen enden in blutigen Gewaltexzessen und das chaotische Bedrohungsszenario spitzt sich immer weiter zu. In einer dramatischen Rettungsaktion gelingt es Ray, Cherry aus dem Krankenhaus zu befreien. Sie flüchten und verschanzen sich in Jacky's Barbecue-Lokal, um dort mit Unterstützung des Sheriffs Widerstand gegen die massenhaften Zombie-Attacken zu leisten.

Der Fluchtversuch aus der inzwischen brennenden Festung droht trotz massivem Waffeneinsatz zunächst zu scheitern, da ein übermächtiges Heer von Bestien den Rettungsweg über eine Brücke blockiert. Nur dem rücksichtslosen militärischen Einsatz der schwer bewaffneten Armee ist es zu verdanken, dass die Flüchtenden den startbereiten Hubschrauber auf der Militärbasis erreichen, das Schreckensszenario verlassen und im mexikanischen Paradies auf eine sichere und gute Zukunft vertrauen können. Für Ray ist dieser Traum von einem glücklichen Leben mit seiner geliebten Cherry nicht in Erfüllung gegangen; noch auf dem Flugplatz erliegt er seinen schweren Verletzungen.“

Den restlichen Überlebenden gelingt es nach Mexiko zu fliehen, um dort einen Gegenangriff zu starten.

Dem eigentlichen Film ist u.a. ein Trailer zu dem – damals – fiktiven B-Movie Splatter-Film „Machete“ vorangestellt. Dieser Film wurde erst 2010 aufgrund der großen Beliebtheit bei den Fans tatsächlich produziert.

Der Film wurde in der verfahrensgegenständlichen Fassung nicht von der FSK gekennzeichnet.

Die DVD wurde mit Entscheidung Nr. 5589 vom 04.09.2008, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 148 vom 30.09.2008 in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen.

In dieser Entscheidung führte das 12er-Gremium seinerzeit aus, dass die in der DVD dargestellte Gewalt eine verrohende Wirkung habe und somit als jugendgefährdend einzustufen sei. Der Film enthalte zum einen zahlreiche drastische und zum Teil äußerst realistische Gewaltszenen, in denen die Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt würden. Zum anderen würden physische Gewalt und Verbalgewalt als vorrangiges Konfliktlösungs- und Rachemittel genutzt. Des Weiteren würden brutale Handlungen gerechtfertigt, die das Gesamtgeschehen des Films prägten. Das Gremium stufte die Szenen trotz intendierter Überzeichnung als äußerst hart und drastisch ein und hatte trotz sorgfältiger Abwägung mit der Kunstfreiheit dem Jugendschutz den Vorrang eingeräumt.

Am 30.05.2018 ging bei der Bundesprüfstelle ein Indizierungsantrag hinsichtlich der englischen Fassung des Films ein. Anlässlich der Überprüfung der Inhaltsgleichheit und der Sichtung der Filmfassungen hält die Vorsitzende der Bundesprüfstelle ein Tätigwerden des Gremiums gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG für erforderlich (Bekanntwerden, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nicht mehr vorliegen).

Die Verfahrensbeteiligte wurde als heutige Rechteinhaberin form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über den Verbleib des verfahrensgegenständlichen Films in der Liste in der Sitzung vom 09.05.2019 entschieden werden solle. Sie hat sich nicht geäußert und von ihrem Anwesenheitsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die DVD wurde dem 12er-Gremium in seiner Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt.

## GR Ü N D E

Die DVD „Planet Terror“ war aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 2 JuSchG wird die Bundesprüfstelle auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme des Mediums in die Liste nicht mehr vorliegen.

Nach § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG muss eine Streichung eines Mediums aus der Liste erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 bzw. des § 15 Abs. 2 JuSchG nicht mehr vorliegen. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme liegen insbesondere dann nicht mehr vor, wenn aufgrund eines nachhaltigen Wertewandels oder neuer Erkenntnisse aus der Medienwirkungsforschung ausgeschlossen werden kann, dass die betreffenden Medieninhalte weiterhin geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu gefährden. Die Bundesprüfstelle darf an einer tief greifenden und nachhaltigen Änderung dieser Anschauungen nicht vorbeigehen, sofern der Wandel nicht lediglich vorübergehenden Charakter trägt (BVerwGE 39, 197, 201).

Daraus ergibt sich, dass das Medium in seiner Gesamtheit an der heute gesellschaftlich vorherrschenden Werteordnung gemessen werden muss. Nur wenn von dem Medium insgesamt nach dem heutigen Stand der Medienwirkungsforschung vor dem Hintergrund der aktuellen Werte keine jugendgefährdende Wirkung mehr vermutet wird, kommt eine Aufhebung der

Indizierung in Betracht. Geht hingegen auch nur von einem Teil des Mediums aus heutiger Sicht eine Jugendgefährdung aus, hat das Medium als solches in der Liste zu verbleiben.

Ausgangspunkt der Entscheidung der Bundesprüfstelle ist mithin die Jugendgefährdung, die über die Schwelle der Jugendbeeinträchtigung hinaus reicht.

Als jugendgefährdend sind gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie solche Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, anzusehen.

Die im Film präsentierten Gewaltdarstellungen sind nach Ansicht des Gremiums grundsätzlich auch nach heutigen Maßstäben noch als verrohend zu bewerten.

Unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG ist die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277 m.w.N.). Verrohend wirken Medien, wenn sie geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen negative Charaktereigenschaften wie Sadismus und Gewalttätigkeit, Gefühllosigkeit gegenüber anderen, Hinterlist und gemeine Schadenfreude zu wecken oder zu fördern (VG Köln, 31.5.2010 - 22 L 1899/09, MMR 2010, 578 (578)). Erfasst sind somit Medien, die eine gleichgültige oder positive Einstellung zum Leiden Dritter als eine dem verfassungsrechtlichen Wertebild entgegengesetzte Anschauung vermitteln (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 JuSchG, Rn. 33).

Eine verrohende Wirkung kann insbesondere von medialen Gewaltdarstellungen ausgehen. Das Tatbestandsmerkmal der verrohenden Wirkung ist nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle insbesondere dann erfüllt, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen (z.B. wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert). Dabei ist stets der Kontext, in denen die Darstellungen im konkreten Fall erfolgen, einzubeziehen. Eine verrohende Wirkung kann auch dann angenommen werden, wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird. Dies ist der Fall, wenn die Anwendung von Gewalt als im Namen des Gesetzes oder im Dienste einer angeblich guten Sache oder zur Bereicherung als gerechtfertigt und üblich dargestellt wird, sie jedoch faktisch Recht und Ordnung negiert, bzw. Gewalt als Mittel zum Lustgewinn oder zur Steigerung des sozialen Ansehens positiv dargestellt wird.

Bei der Bewertung sind hier insbesondere Aspekte wie die Opfer und der Realitätsbezug der dargestellten Gewalthandlungen, aber auch die jeweilige Genrezugehörigkeit mitsamt der genretypischen dramaturgischen und bildlichen Visualisierung zu berücksichtigen. Die zahlreichen Tötungen sind auch nach heutigen Maßstäben realistisch dargestellt. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass der Film schon für die Verhältnisse seiner Zeit äußerst realistische Tricktechniken verwandte. Dabei ist das Gremium (nach wie vor) der Ansicht, dass allein die Genrezugehörigkeit nicht bedeutet, dass die präsentierten Gewaltdarstellungen grundsätzlich der Annahme einer Jugendgefährdung entzogen sind.

Kritisch sah ein Großteil des Gremiums die Tatsache, dass sich die Gewalt nicht ausschließlich gegen (untote) Zombies richtet, sondern offenbar auch gegen mit einem Virus infizierte (kranke) Menschen. Auszugsweise sei auf folgende Szenen verwiesen:

So rammt Cherry in Minute 81:35 einem infizierten Soldaten, welcher noch nicht zu einem Zombie mutiert ist, ihr Holzbein ins Auge. Dabei wird in Nahaufnahme gezeigt, wie das Holzstück in der Augenhöhle des Soldaten stecken bleibt. Anschließend schießt Dakota ihm in Minute 82:40 eine Spritze in das andere Auge.

Ebenfalls kritisch bewertet wurden u.a. Szenen, in denen deutlich im Bild gezeigt wird, wie die Zombies ihre Opfer zerfleischen oder wie in Minute 49:10 ein junger Mann von zwei Zombies im Krankenhaus ausgeweidet wird. In dieser Szene wird in Nahaufnahme visualisiert, wie die Zombies die Innereien des Mannes aus dessen Bauchhöhle holen. Die offene Bauchhöhle des Mannes ist dabei deutlich zu sehen. In Minute 65:25 wird der Hilfsscheriff Toro von Zombies in vier Teile zerrissen.

Das Gremium verkannte dabei nicht, dass es sich bei der Rahmenhandlung um eine typische Handlung eines im Zombie-Horror-Genre angesiedelten Filmes handelt. Die Thematik „Zombie“ ist in den letzten Jahren insbesondere aufgrund verschiedener Fernsehproduktionen verstärkt im Genre des Horrorfilms bearbeitet wurde und Jugendliche können daher inzwischen in derartigen Produktionen enthaltene (Gewalt-) Elemente leichter verarbeiten. Auch der verfahrensgegenständliche Film verfügt über genretypische Gewalthandlungen, welche sich vor allem – aber nicht ausschließlich – gegen Zombies richten. Diese Szenen sind – wie bereits oben näher beschrieben – teilweise sehr blutig gestaltet. Ein Teil des Gremiums ist der Ansicht, dass die Gewaltdarstellung im Vergleich zu anderen aktuelleren Zombie-Filmen erkennbar überspitzt und unrealistisch gehalten werde. Auch sei Jugendlichen aufgrund vergleichbarer Filme und Fernsehserien des Genres bekannt, dass ein einmal mit dem Virus infizierter Mensch nicht geheilt werden könne und sich unweigerlich in eine tödliche Bedrohung für die Lebenden verwandeln werde.

Mehrheitlich war das Gremium jedoch der Meinung, Ironisierung und fehlender Realismus seien im Zombie-Genre mitangelegt und könnten daher nur bedingt entlastend wirken.

Obgleich die vorhandenen Gewaltszenen teilweise überspitzt, übertrieben und schon fast parodistisch wirken und in einer Zombieapokalypse, d.h. in ein realitätsfernes Setting eingebettet sind, reicht dies Ansicht der Mehrheit der Beisitzerinnen und Beisitzer noch nicht aus, um die verrohende Wirkung entfallen zu lassen. Dies liegt zum einen an Qualität und Quantität der präsentierten Gewaltdarstellungen. Im Vergleich zu älteren Zombiefilmen sind die im verfahrensgegenständlichen Film genutzten Effekte kaum „gealtert“, d.h. sie entsprechen auch nach heutigen Maßstäben noch dem Standard der Tricktechnik in Filmen. Zum anderen geht das Gremium mehrheitlich davon aus, dass der parodierende Ansatz des Films nicht per se für gefährdungsgeneigte Jugendliche erkennbar sei.

Von einem Verbleib in der Liste war im vorliegenden Fall jedoch aufgrund des hohen künstlerischen Wertes des Films abzusehen. Denn der Indizierung steht vorliegend die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG entgegen. Danach darf ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Dieser Vorbehalt, soll der Freiheitsgarantie für Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG Rechnung tragen. Vom Schutzbereich erfasste Werke sollen nach Maßgabe der Verfassungsnorm vor einer Indizierung geschützt sein.

„Nach Maßgabe der Verfassungsnorm“ bedeutet dabei, dass auch die Schranken des jeweiligen Grundrechts zum Tragen kommen. Demzufolge ist eine Indizierung nicht bereits dann ausgeschlossen, wenn das Werk einem der von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geschützten Bereiche unterfällt.

Der verfahrensgegenständliche Film fällt zweifelsohne in den Schutzbereich der Kunstfreiheit.

Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zum Ausdruck gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewussten und unbewussten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Fantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellsten Persönlichkeit (BVerfG v. 24.02.1971, 1 BvR 435/68, BVerfGE 30, 173, 189).

Neben dieser wertbezogenen, auf die freie schöpferische Gestaltung abzielenden Umschreibung greift das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen auch auf einen eher formalen Kunstbegriff zurück. Diesen formuliert es wie folgt: „Das Wesentliche eines Kunstwerks liegt darin, dass bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind.“ (BVerfG v. 17.07.1984, BvR 816/82, BVerfGE 67, 213, 226 f.)

Ein weiteres Merkmal von künstlerischem Schaffen liegt in seiner Deutungsvielfalt und Interpretationsoffenheit. Wegen der Mannigfaltigkeit des Aussagegehaltes künstlerischer Äußerungen ist es möglich, den Darstellungen im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, sodass sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt (BVerfG v. 17.07.1984, 1 BvR 816/82; BVerfGE 67, 213, 227). Bei der Bestimmung des Kunstbegriffs im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG geht es ausschließlich darum, Kunst von Nichtkunst zu unterscheiden. Eine Inhaltskontrolle findet hingegen nicht statt.

Da Kunst ein kommunikativer Prozess ist, kann sich die Kunstfreiheit nur dann entfalten, wenn sie nach außen dringt, dargeboten und verbreitet wird. Die Kunstfreiheit schützt damit nicht nur den „Werkbereich“, also den eigentlichen Schaffungsakt des Kunstwerkes. Geschützt wird auch der „Wirkbereich“, also die Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerkes. Aufgrund dieser sozialen Wirkung nach außen kann das Grundrecht der Kunstfreiheit mit anderen Verfassungsgütern in Konflikt gelangen.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Treten Konflikte zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz auf, so kommt der Kunstfreiheit kein absoluter Vorrang zu. Andererseits genießt aber auch der Jugendschutz keinen generellen Vorrang gegenüber der Kunstfreiheit. Die Konflikte sind vielmehr durch eine Abwägung der beiden Verfassungsgüter im Einzelfall zu lösen. Dabei müssen die beiden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung stehen sich das Ausmaß der Jugendgefährdung auf der einen Seite und die künstlerische Bedeutung auf der anderen Seite gegenüber. Für die Frage, ob der künstlerische Stellenwert eines Mediums als gering einzustufen ist, hat u.a. „indizielle Bedeutung“, welche Beachtung das Medium in der Fachpresse gefunden hat, das Ansehen, das er beim Publikum genießt, Echo und Wertschätzung in Kritik und Wissenschaft (BVerfG v. 27.11.1990, 1 BvR 402/87, BVerfGE 83, 130, 148; BVerwG v. 18.02.1998, NJW 1999, 76,79).

Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass Kunstwerke Wirkungen nicht nur auf der ästhetischen, sondern auch auf der realen Ebene entfalten. Gerade Kinder und Jugendliche werden häufig, wenn nicht sogar in der Regel, den vollen Gehalt eines Kunstwerkes nicht erfassen können.

Der Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG war hier gegenüber dem Jugendschutz als vorrangig zu bewerten. Der Film ist grundsätzlich eine Kunstform, welcher durch bewegte Bilder in Verbindung mit Vertonung Ausdruck findet. Dabei erfordert der Film gleich welchen Genres einen kreativen Entstehungsprozess, auch dann, wenn der Botschaft des Films keine hohe Bedeutung zukommen mag. Der verfahrensgegenständliche Film gehört dem Genre des „Trash-Horros“ an. Die verrohend wirkenden Szenen sind nach Ansicht des Gremiums in ein künstlerisches Gesamtkonzept eingebunden. Für die Bestimmung des künstlerischen Konzeptes können Kritiken der Öffentlichkeit herangezogen werden. Auch können die Bildkomposition, die Art, wie die laufenden Bilder präsentiert werden, der Schnitt, die Beleuchtung, kleinere Details, auf die der Regisseur Wert legt, Faktoren sein, die einen hohen künstlerischen Wert haben. So kann auch die Vertonung oder auch dessen dramaturgisch eingesetztes Ausbleiben Elemente sein, welche für den Kunstgehalt relevant sein können.

Der Film wurde von Kritikern eher positiv aufgenommen und hat sich seit seiner Veröffentlichung – vor allem wegen der Vielzahl bekannter Schauspieler – zu einer Art „Kultfilm“ entwickelt. Auf Bewertungsportalen wie IMDb, Moviepilot und Filmstarts.de erhielt der Film mit 7,1 von 10 Punkten eher positive Rezension. Gelobt werden dabei vor allem der Humor und die im Film eingesetzten Effekte: *„(...) Planet Terror ist eine brillante Hommage an den Exploitation – bzw. Zombiefilm der 70er Jahre, der ideale Partyfilm nicht nur für Horror – und B – Filmfreaks, der das gleiche Kultpotenzial hat wie Rodriguez El Mariachi – und From Dusk Till Dawn – Filme hat.“* (Punisher77 auf schnittbereiche.com)

*„(...) Halbnackte Frauen, überdrehter Action und Fun-Splatter galore: Robert Rodriguez lässt seinen filmischen Kindheitserinnerungen freien Lauf und präsentiert ein schwerst unterhaltsames Spektakel, das jeden Genre-Fan, der die goldenen Achtziger erlebt hat, die Freudentränen in die Augen treibt. Für den passenden Look sorgt wie schon in Death Proof das digital gealterte Filmmaterial samt liebevoller Retro-Ausstattung. Nett auch der Fake-Trailer zu Beginn. Dabei ist Planet Terror eher Action- als Zombiefilm: Großkalibrige Waffen und tonnenweise Pyrotechnik kommen zum Einsatz, Explosionen und herrlich überzogene Schießereien bestimmen das Geschehen. Die Zombies - bzw. die von ihnen angerichteten Sauereien können sich natürlich auch sehen lassen. Für die exzellenten Make-Up-Effekte zeichnet sich Greg Nicotero verantwortlich, der schon die Atom-Mutanten in "The Hills have Eyes" schminkte. Dennoch hat man das Gefühl, dass in Sachen Gore noch ein klein wenig mehr gegangen wäre. (...)"* (Harald Ladstätter auf filmtipps.at)

Den künstlerischen Gehalt des Films sah das Gremium auch darin, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Film um eine Art versuchte „Reanimation“ des amerikanischen Trash-Kinos der 70er Jahre handelt, diese „Hommage“ an das Genre jedoch mit einer Vielzahl untypischer prominenter Schauspielern gedreht wurde. Auch kinematografisch wurde der Film auf sehr hohem Niveau produziert und anschließend aufwändig bearbeitet, um optisch wieder eher einem B-Movie zu ähneln. Der Regisseur hat den Film durchgängig im „Retro-Look“ dargestellt. Dabei hat er mit diversen Filmstörungen gearbeitet, welche einem alten Filmprojektor nachempfunden sind. So weist der Film beispielsweise in manchen Szenen Blasen und Brandeffekte, sowie eine bernsteinartige Verfärbung auf, welche die Zelluloidfilm-Zersetzung im Filmprojektor darstellen soll. Gerade in dem Widerspruch zwischen der aufwändigen Produktionsweise und dem großen Aufgebot an prominenten Hollywoodschauspie-

lerinnen und Schauspielern einerseits und dem Anspruch ästhetisch und im Narrativ „nur“ ein B-Movie sein zu wollen, misst das Gremium einen ausgesprochen hohen Kunstgehalt zu.

Im Rahmen der Gewichtung des künstlerischen Gesamtkonzeptes, in welches der Film eingebunden ist, hat das Gremium zudem die Entstehungsgeschichte des Films einbezogen und als weiteren Aspekt für das Überwiegen der Kunstfreiheit gewertet. Der Film war Teil einer Kollaboration zwischen den beiden „Kult“-Regisseuren Quentin Tarantino und Robert Rodriguez, welches als sog. „Grindhouse“-Feature bekannt wurde. „Grindhouses“ wurden in den USA der 70er Jahre Kinos genannt, welche vorwiegend Splatter- und Horrorfilme zeigten. Bei diesen Filmen handelte es sich meist um B-Movies, also „einfachere“ Produktionen mit geringer Bekanntheit. Um mehr Zuschauer anzulocken, war es damals bei diesen Kinos üblich, dass den Zuschauern zwei Filme hintereinander gezeigt wurden.

Als Hommage an die B-Movie Kinos der 70er Jahre produzierten Tarantino und Rodriguez je einen Film in genau diesem Stile. Tarantinos Beitrag war der Film „Death Proof“. Diese Filme wurden sodann gleichzeitig veröffentlicht und hintereinander in den amerikanischen Kinos gezeigt. Da die „Grindhouse“-Kinos außerhalb der USA eher unüblich und unbekannt waren, wurden die Filme außerhalb der USA als zwei einzelne Filme präsentiert.

Das Gremium ist daher insgesamt zu dem Ergebnis gelangt, dass bei Berücksichtigung aller Umstände in diesem Einzelfall der Kunstfreiheit der Vorrang einzuräumen ist.

Aufgrund der Streichung des verfahrensgegenständlichen Films aus der Liste der jugendgefährdenden Medien erfolgt eine Streichung sämtlicher noch in der Liste befindlichen, wegen Inhaltsgleichheit indizierten Filmfassungen.

Ob von dem Film weiterhin noch eine Jugendbeeinträchtigung ausgeht, war vom Gremium nicht zu entscheiden. Diese Beurteilung obliegt den Obersten Jugendbehörden der Länder.